



Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung )  
Frau Nina Niggemann-Schulte, Tel. 171672

<b>TOP: Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Klimaschutz-Förderung - "Mobilität" -</b> Beschlussvorlage Nr. 048/2021 Produkt: 12.01.01 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung		
<b>Beratungsfolge</b> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 02.06.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:            /            /		
Laufend:            /            /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die angeregte Klimaschutz-Förderung in Form eines kommunalen Förderprogramms zunächst zurückzustellen.

**Begründung:**

Die Förderung von Mobilitätsformen mit einer im Vergleich zum Verbrennungsmotor günstigeren CO2-Bilanz und die damit verbundene Unterstützung der Verkehrswende werden positiv bewertet. Die Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl vom Auto hin zu öffentlichen Verkehrsmitteln, (Lasten-) Fahrrädern und elektrisch angetrieben Zweirädern trägt darüber hinaus zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme und damit der Reduzierung von Infrastrukturkosten im öffentlichen Raum bei.

Die Einführung einer kommunalen Förderung bedingt die Erstellung einer entsprechenden Förderrichtlinie sowie die Bereitstellung personeller Ressourcen zur Prüfung und Bearbeitung von Förderanträgen. Es sind Haushaltsmittel zur Finanzierung der Fördergegenstände einzustellen.

Die dargestellten Fördermöglichkeiten lassen im Vergleich zum monetären Einsatz einen vergleichsweise geringen Nutzen in Bezug auf die gesamtstädtische CO<sub>2</sub>-Einsparung erwarten. Der Nutzen der Förderung wird vielmehr als Imagegewinn und in der Möglichkeit, die Bürger insgesamt zu einer bewussteren Verkehrsmittelwahl zu motivieren, gesehen. Mit einer nicht unerheblichen Investition von beispielsweise 500.000 € können bei einer Förderhöhe von 500 € pro Bürger lediglich 1.000 Bürger, also etwa 1,5 % der Lüdenscheider Bevölkerung profitieren.

Eine Gleichbehandlung aller Bürger ist durch diese Förderung nicht möglich, da Bürger ohne angemeldetes Fahrzeug mit Verbrennungsmotor von den unter Punkt 1 genannten Fördermöglichkeiten nicht profitieren können. Als schwierig zu definierender Begriff wird zudem die Abmeldung eines Fahrzeugs beurteilt. Ummeldungen innerhalb der Familie oder die Nutzung von Dienstfahrzeugen sind kaum prüfbar und vermeidbar.

Der als Punkt 3 genannte Fördergegenstand „E-Roller“ ist dahingehend zu konkretisieren, so dass sogenannte „E-Scooter“ / Elektrokleinstfahrzeuge von der Förderung ausgeschlossen sind.

Insgesamt kann eine derartige Förderung als Initial-Maßnahme zur Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl hin zu nachhaltigen Mobilitätsformen positive Wirkungen haben. Für die Stadt Lüdenscheid ist jedoch zunächst die Investition in die Planung und den Bau sicherer Infrastruktur und der hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Hinblick auf die Förderung von (Lasten-) Fahrrädern zu priorisieren.

Lüdenscheid, den 29.01.2021

Im Auftrag:

*gez. Martin Bärwolf*

Martin Bärwolf

**Anlage/n:**

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW  
Klimaschutz-Förderung – „Mobilität“ –